

Berechnung des Anspruchs auf Blindenhilfe nach SGB XII– Beispiel

Frau M. beantragt Blindenhilfe. Ihr Einkommen liegt unter der Einkommensgrenze, sodass kein Kostenbeitrag zu leisten ist. Ihr Vermögen liegt unter der Vermögensfreigrenze.

Beispiel 1:

Frau M. erhält Landesblindengeld von monatlich 410,00 €.

Gesetzliche Blindenhilfe	739,91 €
abzüglich Landesblindengeld	- 410,00 €
Kostenbeitrag / Einkommen	0,00 €
Anspruch Blindenhilfe monatlich	<u>329,91 €</u>

Beispiel 2:

Frau M. bezieht Pflegegeld des Pflegegrades 2 von monatlich 316,00 €.

Das Pflegegeld wird bei der Blindenhilfe und beim Blindengeld angerechnet.

Gesetzliche Blindenhilfe	739,91 €
abzüglich Landesblindengeld	- 264,64 €
Abzüglich 50% des Pflegegeld Pflegegrades 2	- 158,00 €
Kostenbeitrag / Einkommen	0,00 €
Anspruch Blindenhilfe monatlich	<u>317,27 €</u>